

Bundesgesetzblatt ¹⁶⁵³

Teil I

Z 5702 A

1989

Ausgegeben zu Bonn am 19. September 1989

Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
30. 8. 89	Neufassung der Milch-Garantiemengen-Verordnung 7847-11-5-5	1654
5. 9. 89	Erste Verordnung zur Änderung der Stärke/Zucker-Produktionserstattungs-Verordnung 7847-11-4-52	1664
11. 9. 89	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen 9504-7	1665
13. 9. 89	Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- und Schiff- fahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt 9510-16	1666
5. 9. 89	Anordnung des Bundespräsidenten über die Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Bestimmungen über die Dienstkleidung von hauptamtlichen Mitarbeitern der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk ... neu: 2030-12-58	1672

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1672
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 31	1673
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1674

**Bekanntmachung
der Neufassung der Milch-Garantiemengen-Verordnung**

Vom 30. August 1989

Auf Grund des Artikels 3 der Zwölften Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1509) wird nachstehend der Wortlaut der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der seit 29. Juli 1989 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- | | | |
|---|--|---|
| <p>1. die Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1986 (BGBl. I S. 1227),</p> <p>2. den am 1. April 1987 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 23. März 1987 (BGBl. I S. 1041),</p> <p>3. die mit Wirkung vom 1. April 1987 in Kraft getretene Verordnung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1259),</p> <p>4. die am 1. August 1987 in Kraft getretene Verordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1698),</p> <p>5. die am 1. April 1988 in Kraft getretene Verordnung vom 25. März 1988 (BGBl. I S. 469),</p> <p>6. die am 30. Juli 1988 in Kraft getretene Verordnung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1087),</p> <p>7. die am 8. März 1989 in Kraft getretene Verordnung vom 23. Februar 1989 (BGBl. I S. 339),</p> <p>8. die am 1. April 1989 in Kraft getretene Verordnung vom 20. März 1989 (BGBl. I S. 519),</p> <p>9. die am 13. Mai 1989 in Kraft getretene Verordnung vom 28. April 1989 (BGBl. I S. 879),</p> <p>10. die mit Wirkung vom 2. April 1984, hinsichtlich ihres Artikels 2 jedoch am 29. Juli 1989, in Kraft getretene Verordnung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1509).</p> | <p>zu 3.</p> <p>zu 4.</p> <p>zu 5.</p> <p>zu 6.
und 10.</p> <p>zu 7.</p> <p>zu 8.
und 9.</p> | <p>sationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) sowie des § 12 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), der durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) neu gefaßt worden ist,</p> <p>des § 8 Abs. 1, des § 12 Abs. 2 sowie der §§ 15, 16 und 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen,</p> <p>des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie der §§ 15, 16 und 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen,</p> <p>des § 8 Abs. 1, des § 12 Abs. 2 sowie der §§ 15 und 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen,</p> <p>des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie der §§ 15 und 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen,</p> <p>des § 8 Abs. 1 Satz 1 und des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen,</p> <p>des § 8 Abs. 1, des § 12 Abs. 2 und des § 15, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2, sowie des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen.</p> |
|---|--|---|

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund
zu 2. des § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorgani-

Bonn, den 30. August 1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
W. Kittel

**Verordnung
über die Abgaben im Rahmen von Garantiemengen
im Bereich der Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse
(Milch-Garantiemengen-Verordnung)**

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich der Abgaben, die der Milcherzeuger unter Berücksichtigung von Referenzmengen im Rahmen der nationalen Garantiemengen für die Milch und Milcherzeugnisse zu zahlen hat, die er

1. an einen Käufer liefert oder
2. unmittelbar an Verbraucher verkauft.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesfinanzverwaltung, soweit nicht nach Maßgabe dieser Verordnung das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) zuständig ist. Die Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Stellen (Landesstellen) für die Erteilung von in dieser Verordnung genannten Bescheinigungen bleibt unberührt.

Abschnitt 2

Milchanlieferung

§ 3

Grundsatz

Im Falle des § 1 Nr. 1 wird die Abgabe von jedem Milcherzeuger für die Milch- und Milchäquivalenzmengen (Milchmengen) erhoben, die von ihm an Käufer geliefert werden und die seine Anlieferungs-Referenzmenge, vermindert um den nach § 4b ausgesetzten Teil, überschreiten.

§ 4

Berechnung der Anlieferungs-Referenzmenge

(1) Der Käufer berechnet für jeden Milcherzeuger, der ihm bei Inkrafttreten dieser Verordnung Milch oder Milcherzeugnisse liefert, die Anlieferungs-Referenzmenge, die dem Milcherzeuger unbeschadet der §§ 5, 6, 8 und 18 nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zusteht. Wird die Lieferung nach dem 1. April 1984 aufgenommen, erfolgt die Berechnung durch den Käufer, an den der Milcherzeuger dann liefert.

(2) Die Referenzmenge entspricht der um 4 vom Hundert gekürzten Milchmenge, die der Milcherzeuger im Kalenderjahr 1983 an einen Käufer geliefert hat. Dieser Kürzungssatz erhöht sich, falls die Anlieferungsmenge des Kalenderjahres 1983 höher ist als die Anlieferungsmenge des Kalenderjahres 1981, nach folgender Berechnungsformel:

$$\frac{(\text{Anlieferungsmenge 1983} - \text{Anlieferungsmenge 1981}) \times 33}{\text{Anlieferungsmenge 1981}}$$

jedoch um nicht mehr als 5 Prozentpunkte; dem Milcherzeuger wird die Anlieferungsmenge des Kalenderjahres 1981 aus einem Betrieb, dessen Nutzung nach dem 1. Januar 1981 auf ihn übergegangen ist, angerechnet. Der sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebende Kürzungssatz erhöht sich

1. bei einer Anlieferungsmenge 1983 von 161 000 kg bis zu 180 000 kg um 0,1 Prozentpunkt je 161 000 kg übersteigende, angefangene 1 000 kg,
2. bei einer Anlieferungsmenge 1983 über 180 000 kg bis zu 286 000 kg um 2 Prozentpunkte,
3. bei einer Anlieferungsmenge 1983 über 286 000 kg bis zu 300 000 kg um 2 Prozentpunkte und um 0,1 Prozentpunkt je 286 000 kg übersteigende, angefangene 1 000 kg,
4. bei einer Anlieferungsmenge 1983 über 300 000 kg um 3,5 Prozentpunkte.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird die Anlieferungsmenge 1983 nur um 2 vom Hundert gekürzt

1. bei Milcherzeugern, die im Jahre 1983 nicht mehr Milch als 1981 angeliefert haben und deren Anlieferungsmenge 1983 kleiner als 161 000 kg war, für die ersten 60 000 kg und
2. bei Milcherzeugern, deren Einkommen zu mehr als 50 vom Hundert aus der Landwirtschaft stammt und deren Anlieferungsmenge 1983 nicht größer als 30 000 kg war.

Betrug bei Milcherzeugern, deren Einkommen zu mehr als 50 vom Hundert aus der Landwirtschaft stammt, die Anlieferungsmenge 1983 mehr als 30 000 kg, aber nicht mehr als 35 000 kg, erhöht sich der Kürzungssatz nach Satz 1 nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 2, höchstens jedoch um einen Prozentpunkt je 30 000 kg übersteigende, angefangene 1 000 kg.

(4) Der Käufer berechnet den Fettgehalt der angelieferten Milch nach Maßgabe der in § 1 genannten Rechtsakte und teilt diesen dem Milcherzeuger mit. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Käufer teilt die Referenzmenge und den durchschnittlichen gewogenen Fettgehalt dem Milcherzeuger bis zum 15. Juli 1984 nach dem Muster der Anlage 1 mit. Ferner teilt er die Summe der Referenzmengen bis zum

1. August 1984 dem Bundesamt und bis zum 15. Oktober 1984 dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt mit.

§ 4a

Stillegung der Anlieferungs-Referenzmenge

(1) Von jeder zugeteilten Referenzmenge werden mit Ablauf des 31. März 1987 3 vom Hundert stillgelegt.

(2) Für den stillgelegten Teil der Referenzmenge wird eine Vergütung in sieben Jahresraten von je 144 DM je 1 000 kg Referenzmenge gewährt.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Milcherzeugers kann die Vergütung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in zwei Jahresraten von je 440 DM je 1 000 kg Referenzmenge gewährt werden. Der Antrag ist bis zum 31. Juli 1987 an das für den Betrieb des Käufers zuständige Hauptzollamt zu richten.

(4) Die Zahlung erfolgt jeweils nach dem 1. April, beginnend im Jahr 1988, an den Milcherzeuger, dem die Referenzmenge mit Ablauf des 31. März 1987 zustand. Abschlagszahlungen auf die erste Jahresrate können bereits im Jahr 1987 nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsmittel gewährt werden.

§ 4b

Aussetzung der Anlieferungs-Referenzmenge

(1) Unabhängig von § 4a werden von jeder zugeteilten Referenzmenge mit Ablauf des 31. März 1987 5,5 vom Hundert für die Zeit vom 1. April 1987 bis zum 31. März 1988 ausgesetzt. Für den ausgesetzten Teil der Referenzmenge wird dem Milcherzeuger nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsmittel eine Vergütung gewährt. Die Vergütung kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf einen Betrag von 300 DM je 1 000 kg ausgesetzte Referenzmenge angehoben werden. Die Zahlung erfolgt im ersten Halbjahr 1988 an den Milcherzeuger, dem die Referenzmenge mit Ablauf des 31. März 1987 zustand. Eine Zahlung ist ausgeschlossen, wenn die Referenzmenge des Milcherzeugers im vierten Zwölfmonatszeitraum gegen die Gewährung einer Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt freigesetzt worden ist.

(2) Von jeder zugeteilten Referenzmenge werden mit Beginn des 1. April 1988 5,5 vom Hundert für die Zeit vom 1. April 1988 bis zum 31. März 1989 ausgesetzt. Für den ausgesetzten Teil der Referenzmenge wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsmittel und Haushaltsmittel eine Vergütung von 241 DM je 1 000 kg Referenzmenge gewährt. Die Zahlung erfolgt im ersten Halbjahr 1989 an den Milcherzeuger, dem die Referenzmenge mit Beginn des 1. April 1988 zustand. Eine Zahlung ist ausgeschlossen, wenn die Referenzmenge des Milcherzeugers im fünften Zwölfmonatszeitraum gegen die Gewährung einer Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt freigesetzt worden ist.

(3) Von jeder zugeteilten Referenzmenge werden mit Beginn des 1. April 1989 5,5 vom Hundert für die Zeit vom 1. April 1989 bis zum 31. März 1990 ausgesetzt. Für den ausgesetzten Teil der Referenzmenge wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsmittel und Haushaltsmittel eine Vergütung von 190,90 DM je 1 000 kg Referenzmenge gewährt. Die Zahlung erfolgt im ersten Halbjahr 1990 an den Milcherzeuger, dem die Referenzmenge mit Beginn des 1. April 1989 zustand. Eine Zahlung ist ausgeschlossen, wenn die Referenzmenge des Milcherzeugers im sechsten Zwölfmonatszeitraum gegen die Gewährung einer Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt freigesetzt worden ist.

renzmengen mit Beginn des 1. April 1989 zustand. Eine Zahlung ist ausgeschlossen, wenn die Referenzmenge des Milcherzeugers im sechsten Zwölfmonatszeitraum gegen die Gewährung einer Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt freigesetzt worden ist.

§ 4c

Berechnung und Bescheid

(1) Der Käufer berechnet für jeden Milcherzeuger nach Maßgabe der §§ 4a und 4b Abs. 1 den stillgelegten und den ausgesetzten Teil der Referenzmenge und teilt diesem beides bis zum 30. Juni 1987 nach dem vom Bundesminister der Finanzen in der Vorschriftensammlung der Bundesfinanzverwaltung bekanntgemachten Muster mit. Ferner teilt er den stillgelegten und den ausgesetzten Teil der Referenzmenge jedes Milcherzeugers dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt bis zum 31. Juli 1987 nach dem vom Bundesminister der Finanzen in der Vorschriftensammlung der Bundesfinanzverwaltung bekanntgemachten Muster mit. Die Festsetzung des stillgelegten und des ausgesetzten Teils der Referenzmenge kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die der Festsetzung zugrundeliegende Referenzmenge unzutreffend sei.

(2) Absatz 1 gilt für den nach § 4b Abs. 2 ausgesetzten Teil der Referenzmenge mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der dort genannten Daten des Jahres 1987 die entsprechenden Daten des Jahres 1988 treten.

(3) Absatz 1 gilt für den nach § 4b Abs. 3 ausgesetzten Teil der Referenzmenge mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der dort genannten Daten des Jahres 1987 die entsprechenden Daten des Jahres 1989 treten.

(4) Das für den Betrieb des Käufers zuständige Hauptzollamt erteilt über die nach den §§ 4a und 4b zu leistende Vergütung dem Milcherzeuger einen Bescheid.

§ 5

Ergänzung der Anlieferungs-Referenzmenge

(1) Der Milcherzeuger, der im Kalenderjahr 1981 oder 1983 oder in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1984 Milch oder Milcherzeugnisse an andere als den in § 4 Abs. 1 genannten Käufer geliefert hat, teilt dem in § 4 Abs. 1 genannten Käufer nach dem Muster der Anlage 2 folgendes mit:

1. Name und Anschrift der Käufer,
2. die jeweiligen Lieferzeiträume,
3. die jeweiligen Milchmengen,
4. die durchschnittlichen monatlichen Fettgehalte, soweit es sich um Lieferungen nach dem 1. April 1983 handelt.

(2) Die mitgeteilten Mengen sind vom Käufer bei der Berechnung der Referenzmenge nach § 4 jeweils den Anlieferungsmengen 1981 und 1983 hinzuzurechnen.

§ 6

Anlieferungs-Referenzmenge bei besonderen Situationen

(1) Der Milcherzeuger kann außer in den Fällen, die in den in § 1 genannten Rechtsakten bestimmt sind, nach Maßgabe der folgenden Absätze eine von § 4 abwei-

chende Referenzmenge geltend machen. In den Fällen der Absätze 2 bis 7 tritt für die Berechnung der Referenzmenge nach § 4 die nach diesen Absätzen berechnete Menge an die Stelle der Anlieferungsmenge 1983.

(2) Ist dem Milcherzeuger zwischen dem 1. Juli 1978 und dem 29. Februar 1984 auf Grund eines Entwicklungsplanes nach der Richtlinie 72/159/EWG (ABl. EG Nr. L 96 S. 1) die Förderung einer Baumaßnahme zur Erhöhung der Zahl der Kuhplätze um mindestens 20 vom Hundert bewilligt worden, wird die im Entwicklungsplan festgelegte volle Zielmenge für die Berechnung der Referenzmenge zugrunde gelegt.

(3) Sind dem Milcherzeuger zwischen dem 1. Juli 1978 und dem 29. Februar 1984 ohne Entwicklungsplan im Sinne des Absatzes 2 öffentliche Mittel für eine Baumaßnahme im Sinne des Absatzes 2 bewilligt worden, gilt folgendes:

1. Für die Berechnung der Referenzmenge wird die Milchmenge zugrunde gelegt, die sich als Zielmenge unmittelbar aus den Bewilligungsunterlagen ergibt, die der Bewilligungsbehörde vor dem 1. März 1984 vorgelegen haben.
2. Geht hieraus die Zielmenge nicht hervor, wird die Zahl der geplanten Kuhplätze, sofern sich diese unmittelbar aus den Unterlagen ergibt, mit der im betreffenden Bundesland 1983 durchschnittlich angelieferten Milchmenge je Kuh (Landesdurchschnittssatz) vervielfacht.

(4) Ist dem Milcherzeuger zwischen dem 1. Juli 1978 und dem 29. Februar 1984 in anderen als den in Absatz 2 oder 3 genannten Fällen ein Bauantrag für eine Baumaßnahme im Sinne des Absatzes 2 genehmigt worden und wird durch diese Baumaßnahme ein Investitionsvolumen von 50 000 DM ohne Eigenleistung oder 25 000 DM in Form von baren Aufwendungen ohne Arbeitsleistung erreicht, wird als Zielmenge die Zahl der Kuhplätze, die sich unmittelbar aus den Unterlagen ergibt, vervielfacht mit dem Landesdurchschnittssatz, zugrunde gelegt. Die genannten Beträge sind ohne Mehrwertsteuer zu verstehen.

(5) Hat der Milcherzeuger zwischen dem 1. Juli 1978 und dem 29. Februar 1984 in anderen als den in Absatz 2, 3 oder 4 genannten Fällen eine Baumaßnahme im Sinne des Absatzes 2 begonnen und abgeschlossen, wird für die Berechnung der Referenzmenge die Milchmenge zugrunde gelegt, die sich aus der Zahl der Kuhplätze vervielfacht mit dem Landesdurchschnittssatz ergibt, sofern

1. durch diese Maßnahme ein Investitionsvolumen von 50 000 DM ohne Eigenleistung oder 25 000 DM in Form von baren Aufwendungen ohne Arbeitsleistung erreicht worden ist, wobei diese Beträge ohne Mehrwertsteuer zu verstehen sind, und
2. vor dem 1. August 1984 so viele Kühe aufgestellt waren, wie zur Erzeugung der auf Grund der vorgenommenen Baumaßnahme zu erwartenden Anlieferungs-Referenzmenge erforderlich sind; ist diese Kuhzahl nicht voll erreicht worden, wird eine entsprechend verringerte Milchmenge berücksichtigt. Soweit die Kühe erst nach dem 30. Juni 1984 aufgestellt waren, wird die Erhöhung der Referenzmenge erst von dem auf den 30. Juni 1984 folgenden Quartal an berücksichtigt werden.

(5 a) Die Absätze 2 bis 5 finden auch in den Fällen Anwendung, in denen der Milcherzeuger erstmals im Jahre 1984 Milch oder Milcherzeugnisse an einen Käufer geliefert hat.

(6) Übersteigt die nach den Absätzen 2 bis 5 a berechnete Zielmenge die in dem betreffenden Bundesland 1983 durchschnittlich angelieferte Milchmenge von 80 Kühen, so wird der diese Milchmenge übersteigende Teil der Zielmenge vor Anwendung von Absatz 1 Satz 2 um 15 vom Hundert gekürzt. Liegt die Anlieferungsmenge 1983 bereits über der in Satz 1 genannten Grenze, so wird nur der diese Anlieferungsmenge übersteigende Teil der Zielmenge entsprechend gekürzt. Bei Vereinigungen im Sinne des Artikels 12 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 (ABl. EG Nr. L 90 S. 13) gilt die nach Satz 1 oder 2 maßgebliche Grenze jeweils für jedes Mitglied der Vereinigung, bei dem die Voraussetzungen nach einem der Absätze 2 bis 5 a gegeben sind.

(7) War ein Milcherzeuger zu den in den Absätzen 3 bis 5 genannten Zeiträumen einem Kontrollverband oder einem Prüfring angeschlossen, kann der Milcherzeuger verlangen, daß für die Feststellung der Milchleistung der von dem Kontrollverband oder dem Prüfring für den Betrieb des Milcherzeugers ermittelte, um 10 vom Hundert verminderte Satz der durchschnittlichen Erzeugung zugrunde gelegt wird. Dies gilt auch für die Fälle des Absatzes 2, wenn die im Betriebsentwicklungsplan angenommene Milchleistung erheblich unter dem von dem Kontrollverband oder dem Prüfring ermittelten Satz liegt.

(8) Den Ländern stehen zur Verteilung nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 folgende Anlieferungs-Referenzmengen zur Verfügung:

Schleswig-Holstein:	3 760 Tonnen
Hamburg:	25 Tonnen
Niedersachsen:	10 570 Tonnen
Bremen:	40 Tonnen
Nordrhein-Westfalen:	6 520 Tonnen
Hessen:	3 950 Tonnen
Rheinland-Pfalz:	2 730 Tonnen
Baden-Württemberg:	8 800 Tonnen
Saarland:	290 Tonnen
Berlin:	5 Tonnen
Bayern:	23 310 Tonnen

Ihnen stehen ab dem zweiten Zwölfmonatszeitraum, in diesem selbst jedoch nur bis zu einer Höhe von 25 vom Hundert, zur Verteilung nach Maßgabe des Artikels 3 Nr. 2 und des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 folgende Anlieferungs-Referenzmengen zur Verfügung:

Schleswig-Holstein:	11 600 Tonnen
Hamburg:	74 Tonnen
Niedersachsen:	32 597 Tonnen
Bremen:	130 Tonnen
Nordrhein-Westfalen:	20 109 Tonnen
Hessen:	12 173 Tonnen
Rheinland-Pfalz:	8 418 Tonnen
Baden-Württemberg:	27 139 Tonnen
Saarland:	888 Tonnen
Berlin:	18 Tonnen
Bayern:	71 854 Tonnen

Ferner stehen den Ländern zur Verteilung nach Maßgabe der in Satz 2 genannten Vorschriften die Referenzmengen zur Verfügung, die zu ihren Gunsten gegen die Gewährung einer Vergütung für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt freigesetzt werden.

§ 6 a

Anlieferungs-Referenzmenge bei Gewährung der Nichtvermarktungs- oder Umstellungsprämie

(1) Im Falle des Artikels 3 a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84, der durch die Verordnung (EWG) Nr. 764/89 vom 20. März 1989 (ABl. EG Nr. L 84 S. 2) eingefügt worden ist, berechnet der Käufer, bei dem der Milcherzeuger die Lieferung von Milch oder Milcherzeugnissen wiederaufgenommen hat oder wiederaufnehmen wird, auf Antrag die diesem nach Maßgabe des Artikels 3 a Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 zustehende vorläufige spezifische Anlieferungs-Referenzmenge. Der Antrag hat dem vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemachten Muster zu entsprechen. Der Käufer teilt die Berechnung der Anlieferungs-Referenzmenge dem Milcherzeuger, dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt, dem Bundesamt und der nach Landesrecht zuständigen Stelle mit.

(2) Der Käufer berechnet dem Milcherzeuger die diesem nach Maßgabe des Artikels 3 a Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 zustehende endgültige spezifische Anlieferungs-Referenzmenge, sobald die erforderlichen Nachweise vorliegen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Verkauf, Verpachtung, Vererbung

(1) Die in den in § 1 genannten Rechtsakten für den Übergang von Referenzmengen enthaltenen Bestimmungen sind bei Verpachtung und Verkauf des gesamten Betriebes oder von Teilen des Betriebes zwischen Verwandten oder Ehegatten, bei Hofübergabe im Wege der vorweggenommenen Erbfolge und bei Übergang der Nutzung des Betriebes oder von Teilen des Betriebes im Wege gesetzlicher Erbfolge oder auf Grund einer Verfügung von Todes wegen auch anzuwenden, wenn der Übergang in der Zeit vom 1. Januar 1983 bis zum 1. April 1984 stattgefunden hat.

(1 a) Wird ein gesamter Betrieb auf Grund eines Kauf- oder Pachtvertrages vor Ablauf des achten Zwölfmonatszeitraumes übergeben, überlassen oder zurückgewährt, so wird die übergehende Referenzmenge, soweit sie nach § 6 a festgesetzt worden ist, zugunsten der Gemeinschaftsreserve freigesetzt.

(2) Werden Teile eines Betriebes, die für die Milcherzeugung genutzt werden, auf Grund eines Kauf- oder Pachtvertrages nach dem 1. April 1984 übergeben oder überlassen, geht, unbeschadet der Absätze 3 und 4, ein dem Teil des Betriebes entsprechender Referenzmengenanteil, höchstens jedoch in Höhe von 5 000 kg je Hektar, mit auf den Käufer oder Pächter über.

(3) Wird eine für die Milcherzeugung genutzte Fläche, die Teil eines Betriebes ist, auf Grund eines Kauf- oder Pachtvertrages übergeben oder überlassen, geht keine Referenzmenge über, wenn die Fläche kleiner als 1 ha ist.

Ist der Vertrag in der Zeit vom 2. April bis zum 30. September 1984 geschlossen worden oder ist die Fläche in dieser Zeit übergeben oder überlassen worden, geht auch dann keine Referenzmenge über, wenn die Fläche kleiner als 5 ha ist. Die Höchstgrenze von 5 000 kg je Hektar gilt nicht, wenn die Fläche in dem in Satz 2 genannten Zeitraum übergeben oder überlassen worden ist. Wird die Fläche vor Ablauf des achten Zwölfmonatszeitraumes übergeben oder überlassen, so wird die übergehende Referenzmenge, soweit sie nach § 6 a festgesetzt worden ist, zugunsten der Gemeinschaftsreserve freigesetzt.

(3 a) Werden Teile eines Betriebes, die für die Milcherzeugung genutzt werden, auf Grund eines Pachtvertrages, der vor dem 2. April 1984 abgeschlossen worden ist, nach dem 30. September 1984 an den Verpächter zurückgewährt, geht in Höhe von 5 ha überlassener Fläche keine Referenzmenge über; die der über 5 ha hinausgehenden Fläche entsprechende Referenzmenge geht zur Hälfte, höchstens jedoch in Höhe von 2 500 kg je Hektar, auf den Verpächter über. Dies gilt nicht, wenn der Verpächter und der Pächter eine abweichende Vereinbarung treffen, der Pächter den Pachtvertrag kündigt oder der Verpächter nachweist, daß er auf die Referenzmenge für die Milcherzeugung für sich, seinen Ehegatten oder seine Kinder angewiesen ist; in diesen Fällen gehen jedoch höchstens 5 000 kg je Hektar auf den Verpächter über. Die nach Maßgabe von Satz 1 oder 2 auf den Verpächter vor Ablauf des achten Zwölfmonatszeitraumes übergehende Referenzmenge wird, soweit sie nach § 6 a festgesetzt worden ist, zugunsten der Gemeinschaftsreserve freigesetzt.

(3 b) Werden Teile eines Betriebes auf Grund eines Pachtvertrages, der nach dem 1. April 1984 abgeschlossen worden ist, nach dem 30. Juni 1986 an den Verpächter zurückgewährt, geht die Referenzmenge, deren Übergang bei der Überlassung der Pachtsache nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bescheinigt worden ist, über, soweit sie nicht vor der Rückgewähr der Pachtsache stillgelegt oder gegen die Gewährung einer Vergütung für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung freigesetzt worden ist; höchstens geht jedoch die dem Pächter vor Rückgewähr noch zustehende Referenzmenge über.

(4) Werden Teile eines Betriebes, die für die Milcherzeugung genutzt werden, nach dem 30. September 1984 auf Grund eines Kauf- oder Pachtvertrages übergeben oder überlassen oder wird ein gesamter Betrieb zu einem anderen Betrieb oder zu Teilen eines Betriebes zugekauft oder zugepachtet und nach dem 30. September 1985 übergeben oder überlassen, so werden, soweit sich aus den Sätzen 2 bis 4 nicht etwas anderes ergibt, 20 vom Hundert der von dem Rechtsgeschäft erfaßten Referenzmenge zugunsten der Bundesrepublik Deutschland freigesetzt. Im Falle der Abgabe von Flächen nach § 3 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233) werden, soweit sich aus Satz 3 oder Satz 4 nicht etwas anderes ergibt, anstelle von 20 vom Hundert 30 vom Hundert der von dem Rechtsgeschäft erfaßten Referenzmenge zugunsten der Bundesrepublik Deutschland freigesetzt. Übersteigt die Referenzmenge eines Käufers oder Pächters durch den Übergang der von dem Rechtsgeschäft erfaßten Referenzmenge vor Anwendung von Satz 1 oder Satz 2 300 000 kg, so werden von der 300 000 kg übersteigenden Referenzmenge 80 vom

Hundert zugunsten der Bundesrepublik Deutschland freigesetzt. Beträgt die Referenzmenge eines Käufers oder Pächters bereits vor Übergang der von dem Rechtsgeschäft erfaßten Referenzmenge mindestens 300 000 kg, so werden von der gesamten übergehenden Referenzmenge 80 vom Hundert zugunsten der Bundesrepublik Deutschland freigesetzt. Die Sätze 1 bis 4 finden keine Anwendung

1. im Falle der Rückgewähr der Pachtsache,
2. im Falle der Nutzungsüberlassung zwischen Verwandten in gerader Linie oder zwischen Ehegatten und
3. im Falle der Veräußerung oder Verpachtung durch Siedlungsunternehmen im Sinne des § 1 des Reichs-siedlungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. März 1976 (BGBl. I S. 533).

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch auf Rechtsverhältnisse mit vergleichbaren Rechtsfolgen anzuwenden.

§ 8

Anlieferungs-Referenzmengen bei Aufnahme der Lieferung

(1) Hat ein Milcherzeuger nach dem 1. Januar 1983 und vor dem 1. April 1983 begonnen, Milch zu liefern, tritt für die Berechnung der Referenzmenge nach § 4 an die Stelle der Anlieferungsmenge 1983 die Anlieferungsmenge der vor dem 1. April 1984 liegenden letzten zwölf Monate.

(2) Hat ein Milcherzeuger in der Zeit vom 1. April 1983 bis zum 1. April 1984 begonnen, Milch zu liefern, tritt an die Stelle der Anlieferungsmenge 1983 die wie folgt zu berechnende Menge:

Die vom Erzeuger bis zum 31. März 1984 angelieferte Menge wird mit dem Faktor vervielfacht, der das Verhältnis zwischen der Gesamtanlieferung an den Käufer in dem Zeitraum vom 1. April 1983 bis zum 31. März 1984 und der Gesamtanlieferung an diesen Käufer in dem Zeitraum, in dem der Milcherzeuger an diesen geliefert hat, darstellt.

(3) Im Falle des Absatzes 2 wird dem Milcherzeuger als durchschnittlich gewogener Fettgehalt der sich für die gesamten Anlieferungen an den Käufer ergebende Wert angerechnet.

(4) Ist nach den in § 1 genannten Rechtsakten in Verbindung mit § 7 Abs. 1 eine Referenzmenge auf den Milcherzeuger übergegangen, finden die Absätze 1 bis 3 nur Anwendung, wenn sich daraus eine Referenzmenge ergibt, die größer ist als die Summe aus der Referenzmenge auf Grund eigener Anlieferung des Milcherzeugers und der übergebenen Referenzmenge; in diesem Falle umfaßt die Referenzmenge nach Absatz 1 oder 2 die übergegangene Referenzmenge.

§ 9

Vom Erzeuger zu erbringende Nachweise

(1) Der Milcherzeuger hat dem in § 4 Abs. 1 genannten Käufer die in § 5 Abs. 1 genannten Angaben durch urschriftliche Belege nachzuweisen. Soweit der Milcherzeuger solche Belege nicht zur Verfügung hat, hat ihm der andere Käufer diese unverzüglich auszustellen.

(2) Der Milcherzeuger hat dem Käufer durch eine von der zuständigen Landesstelle ausgestellte, mit Gründen versehene Bescheinigung nachzuweisen

1. im Falle eines außergewöhnlichen Ereignisses im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte, daß ein solches Ereignis eingetreten ist und die Milcherzeugung hiervon nachhaltig betroffen wurde,
2. in den Fällen des § 6 Abs. 2 bis 5, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung einer besonderen Anlieferungs-Referenzmenge gegeben sind und welche Zielmenge zu berücksichtigen ist,
3. in den Fällen des Übergangs von Referenzmengen, welche Referenzmengen, zu welchem Zeitpunkt, von welchem Milcherzeuger auf ihn übergegangen sind,
4. im Falle des § 4 Abs. 3 Nr. 2, daß sein Einkommen zu mehr als 50 vom Hundert aus der Landwirtschaft stammt,
5. im Falle der Wiederaufnahme der Anlieferung, die vor dem 2. April 1984 eingestellt worden ist, daß er Erzeuger im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte ist, sofern er eine Anlieferungs-Referenzmenge geltend machen will,
6. im Falle des § 6 Abs. 8, in welcher Höhe ihm eine Referenzmenge nach dieser Vorschrift zusteht,
7. im Falle des § 6 a Abs. 1,
 - a) daß sein Nichtvermarktungs- oder Umstellungszeitraum gemäß der Verpflichtung im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 nach dem 31. Dezember 1983 abgelaufen ist,
 - b) daß er seinen Betrieb nicht vor Ablauf des Nichtvermarktungs- oder Umstellungszeitraumes vollständig abgetreten hat,
 - c) daß er den zum Zeitpunkt der Genehmigung des Antrages auf Gewährung der Nichtvermarktungs- oder Umstellungsprämie verwalteten Betrieb noch ganz oder teilweise bewirtschaftet,
 - d) welche Milchmenge der Berechnung der Nichtvermarktungs- oder Umstellungsprämie gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe e der Verordnung (EWG) Nr. 1391/78 (Prämienmilchmenge) zugrundegelegt worden ist,
 - e) wenn ein Teil des Betriebes unter Übernahme der Verpflichtung abgetreten worden ist, welcher Anteil der Prämienmilchmenge der abgetretenen landwirtschaftlich genutzten Fläche entsprochen hat,
 - f) daß er die vorläufige spezifische Anlieferungs-Referenzmenge in vollem Umfang in seinem Betrieb erzeugen kann,
8. im Falle des § 6 a Abs. 2, daß ein außergewöhnlicher Umstand die Milcherzeugung betroffen hat und die Unterschreitung des Mindestlieferungsfanges darauf beruht.

Der Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 soll bis zum 1. Dezember 1984 bei der zuständigen Landesstelle gestellt werden.

(3) In den Fällen von Absatz 2 Nr. 3 hat sich der Milcherzeuger von der Molkerei, bei der die auf ihn übergegangene Referenzmenge bisher geltend gemacht wurde, bestätigen zu lassen, daß sie den Übergang berücksichtigt.

(3 a) Wechselt der Milcherzeuger den Käufer, so hat der bisherige Käufer dem neuen Käufer zu bescheinigen, daß er den Wechsel berücksichtigt.

(4) Der Käufer darf die nachzuweisenden Tatsachen bei der Berechnung der Anlieferungs-Referenzmengen nur berücksichtigen, wenn ihm die Belege, Bescheinigungen und Bestätigungen nach den Absätzen 1 bis 3 a vorliegen. Er hat diese sieben Jahre aufzubewahren.

§ 10

Neuberechnung der Anlieferungs-Referenzmenge

(1) Macht der Milcherzeuger eine Änderung seiner Referenzmenge geltend, berechnet der Käufer die Referenzmenge erneut und teilt diese innerhalb eines Monats dem Milcherzeuger und dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt sowie – zusammen mit der Meldung nach § 19 – dem Bundesamt mit.

(2) Wechselt der Milcherzeuger nach Inkrafttreten dieser Verordnung den Käufer, hat dieser die Neuberechnung vorzunehmen. Der Milcherzeuger teilt dem Käufer, der die Neuberechnung vorzunehmen hat, die erforderlichen Angaben mit.

(3) Lehnt der Käufer eine vom Milcherzeuger gewünschte Neuberechnung der Anlieferungs-Referenzmenge ab, so kann der Milcherzeuger bei dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt die Festsetzung durch Bescheid beantragen. Eine für die Neuberechnung der Anlieferungs-Referenzmenge nach Maßgabe dieser Verordnung erforderliche Bescheinigung der zuständigen Landesstelle kann mit diesem Antrag nicht ersetzt oder angegriffen werden.

§ 11

Erhebung der Abgabe

(1) Der Käufer zieht dem Milcherzeuger den Abgabebetrag von dem Entgelt für die Lieferung des Kalendermonats ab, der dem jeweiligen Zwölfmonatszeitraum folgt. Für die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehene Abrechnung ist der am letzten Tag des abzurechnenden Zwölfmonatszeitraumes geltende Richtpreis und der nach den in § 1 genannten Rechtsakten maßgebende Fettgehalt zugrunde zu legen.

(2) Ist bei einem Milcherzeuger zu erwarten, daß der Abgabebetrag größer sein wird als das Lieferungsentgelt, von dem der Abzug erfolgen soll, ist der Käufer berechtigt, in Höhe des zu erwartenden Unterschiedsbetrages das Lieferungsentgelt für vorausgehende Kalendermonate zurückzubehalten; der Milcherzeuger kann dies durch Stellung einer anderen Sicherheit abwenden.

(3) Der Käufer übersendet dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt bis zum 45. Tag nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes, erstmals nach dem vierten Zwölfmonatszeitraum, eine Abgabeanmeldung in zweifacher Ausfertigung, die für jeden Milcherzeuger folgende Daten enthält:

1. Name und Anschrift des Milcherzeugers,
2. die der Abgabeanmeldung zugrunde gelegte Referenzmenge,
3. die Anlieferungsmenge ohne Berücksichtigung des Fettgehaltes,

4. die durch den Fettgehalt bedingte Erhöhung oder Verminderung der Anlieferungsmenge,
5. die Höhe einer Über- oder Unterschreitung der Referenzmenge.

Der Käufer führt den Abgabebetrag innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes an die Bundeskasse Bremen ab.

§ 12

Mehrere Käufer

(1) Liefert der Milcherzeuger Milch oder Milcherzeugnisse gleichzeitig an mehrere Käufer, bestimmt er den Käufer, der die dem Käufer nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben wahrnehmen soll. Er hat hiervon die Käufer unverzüglich zu unterrichten.

(2) Der Milcherzeuger ist verpflichtet, dem von ihm bestimmten Käufer unverzüglich nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraumes die zu diesem Zeitraum an andere Käufer gelieferten Milchmengen und deren durchschnittlichen monatlichen Fettgehalt mitzuteilen. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

Abschnitt 3

Direktverkauf

§ 13

Grundsatz

Im Falle von § 1 Nr. 2 wird die Abgabe von jedem Milcherzeuger für die Milchmengen erhoben, die von ihm im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte unmittelbar an Verbraucher verkauft werden und die seine Direktverkaufs-Referenzmenge überschreiten.

§ 14

Direktverkaufs-Referenzmenge

(1) Jeder Milcherzeuger, der Milch oder Milcherzeugnisse unmittelbar an Verbraucher verkauft (Direktverkäufer), hat den nach den in § 1 genannten Rechtsakten erforderlichen Registrierungsantrag bis zum 31. Dezember 1984 bei dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt zu stellen. Jeder Direktverkäufer, der Milch oder Milcherzeugnisse unmittelbar an Verbraucher abgabepflichtig verkaufen will oder verkauft, ohne daß ihm nach den in § 1 genannten Rechtsakten eine Direktverkaufs-Referenzmenge zusteht, hat unverzüglich bei dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt einen Registrierungsantrag zu stellen.

(2) Die §§ 4 a und 4 c sowie die §§ 6 bis 9 gelten für die Berechnung von Direktverkaufs-Referenzmengen entsprechend.

§ 15

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Der Direktverkäufer hat

1. täglich Aufzeichnungen über die direktverkauften Mengen an Milch und Milcherzeugnissen vorzunehmen und

2. die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen, die sich auf den Direktverkauf beziehen, bis zum Ende des zweiten auf die Entstehung der Aufzeichnung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

§ 16

Erhebung der Abgabe

Die Abgabeanmeldung, die der Direktverkäufer dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt nach den in § 1 genannten Rechtsakten abzugeben hat, muß dem vom Bundesminister der Finanzen bekanntgegebenen Muster entsprechen; sie ist in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Der Abgabebetrag ist an die Bundeskasse Bremen abzuführen.

Abschnitt 4

Schlußvorschriften

§ 17

Äquivalenzmengen für Käse

Die Äquivalenzmengen je kg Käse werden wie folgt festgesetzt:

Hartkäse	12,70 kg
Schnittkäse	bis 10 % Fett i. Tr. 16,00 kg
Schnittkäse	mit mehr als 10 % Fett i. Tr. 11,00 kg
Halbfester Schnittkäse und Weichkäse	bis 10 % Fett i. Tr. 11,00 kg
Halbfester Schnittkäse und Weichkäse	mit mehr als 10 % Fett i. Tr. 8,80 kg
Frischkäse	bis 10 % Fett i. Tr. 5,00 kg
Frischkäse	mit mehr als 10 % Fett i. Tr. 4,60 kg
Sauermilch- und Kochkäse	10,00 kg

§ 18

Anpassung der Referenzmengen

Die Referenzmengen werden angepaßt, sobald sich abzeichnet, daß die der Bundesrepublik Deutschland durch die in § 1 genannten Rechtsakte zugewiesene Gesamtgarantiemenge unter- oder überschritten wird.

§ 19

Mitwirkungs- und Duldungspflichten

(1) Zum Zweck der Überwachung haben die Käufer, Milcherzeuger und Direktverkäufer den zuständigen Stellen das Betreten des Betriebes während der üblichen Betriebszeit zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht

kommenden kaufmännischen Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung haben sie auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit es die zuständige Stelle verlangt.

(2) Die Käufer melden an das Bundesamt bis zum 45. Tag nach Ablauf eines jeden Halbjahres eines Zwölfmonatszeitraumes gemäß dem vom Bundesamt im Bundesanzeiger veröffentlichten Muster folgende Daten:

1. die Summe der Anlieferungs-Referenzmengen,
2. die Änderungen der Anlieferungs-Referenzmengen,
3. die Summe der übergegangenen Anlieferungs-Referenzmengen,
4. die Summe der nach § 7 Abs. 4 freigesetzten Anlieferungs-Referenzmengen,
5. die Summe der Anlieferungsmengen der Erzeuger, denen eine Vergütung für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung bewilligt worden ist.

§ 20

(weggefallen)

§ 21

Übergangsregelung

(1) Für die Zeit vom 2. April bis zum 30. Juni 1984 braucht der Käufer den Abgabebetrag erst bis zum 14. Dezember 1984 abzuführen.

(2) Wenn vor dem 1. Oktober 1984 eine über § 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 hinausgehende Kürzung vorgenommen worden ist, erfolgt eine Neuberechnung durch den Käufer insoweit nur, wenn der Milcherzeuger dies von dem Käufer verlangt.

§ 22

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und § 23 des Finanzverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 23

(Inkrafttreten)

Anlage 1
(zu § 4 Abs. 5)

Muster für die Mitteilung der Anlieferungs-Referenzmenge

.....
(Name und Anschrift des Käufers/Absenders)

An

.....
(Anschrift des Milcherzeugers)

.....
(Straße)

.....
(PLZ, Ort)

Betreff: Ermittlung und Mitteilung der Anlieferungs-Referenzmenge
und des durchschnittlichen gewogenen Fettgehalts

1. Anlieferung

Anlieferung im Kalenderjahr 1983	kg
Anlieferung im Kalenderjahr 1981	kg
Steigerung oder Verminderung	%

2. Kürzungssatz

Basisabzug	4	%
Zusatzabzug entsprechend der Anlieferungssteigerung 1983 gegenüber 1981	+	%
Zusatzabzug entsprechend der Anlieferungsmenge 1983	+	%
Kürzung	=	%

3. Referenzmenge und Fettgehalt

Anlieferung im Kalenderjahr 1983	kg	
Kürzung	-	kg
Zwischensumme	=	kg
Korrektur der Referenzmenge gem. § 4 Abs. 3	+	kg
Referenzmenge	=	kg
Referenzmenge (aufgerundet auf volle 100 kg)	kg	
Kürzungssatz insgesamt:			
$\frac{\text{Anlieferung 1983} - \text{Referenzmenge}}{\text{Anlieferung 1983}} \times 100$	%	

Durchschnittlicher gewogener Fettgehalt in dem dem Abrechnungszeitraum
vorgegangenen Zwölfmonatszeitraum (April bis März) % Fett

4. Abrechnung nach Vierteljahren

Gemäß den monatlichen Anlieferungsmengen 1983 wird Ihre Referenzmenge wie folgt aufgeteilt:

April bis Juni	kg Milch
Juli bis September	kg Milch
Oktober bis Dezember	kg Milch
Januar bis März	kg Milch

5. Hinweise

Die vierteljährliche Abrechnung erfolgt vorläufig und ohne Berücksichtigung des Fettgehaltes. Die Endabrechnung wird am Ende des Zwölfmonatszeitraums unter Einbeziehung des Fettgehaltes vorgenommen.

Sollten Sie

- die Ergänzung Ihrer Anlieferungs-Referenzmenge nach § 5 der Milch-Garantiemengen-Verordnung,
 - das Vorliegen einer besonderen Situation nach Artikel 3 Nr. 3 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 (ABl. EG Nr. L 90 S. 13),
 - das Vorliegen einer besonderen Situation nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 der Kommission vom 16. Mai 1984 (ABl. EG Nr. L 132 S. 11),
 - das Vorliegen einer besonderen Situation nach § 6 der Milch-Garantiemengen-Verordnung oder
 - den Übergang von Referenzmengen auf Grund von Kauf, Pacht oder Erbrecht
- geltend machen wollen, wird eine Neuberechnung Ihrer Anlieferungs-Referenzmenge vorgenommen.

Anlage 2
(zu § 5 Abs. 1)

Muster für die Mitteilung über Lieferungen an andere Käufer

.....
(Name und Anschrift des Milcherzeugers)

.....
(Ort, Datum)

An

.....
(Anschrift des Käufers)

.....
(Straße)

.....
(PLZ, Ort)

Ich haben in der Zeit vom bis
an den Käufer
die nachstehenden Milchmengen geliefert kg.

Sofern es sich um Lieferungen ab dem 1. April 1983 handelt:
Diese Milchmenge hatte einen durchschnittlichen monatlichen Fettgehalt von % Fett.

Zum Nachweis der von mir gemachten Angaben füge ich gemäß § 9 Abs. 1 der Milch-Garantiemengen-Verordnung folgende Anlagen bei:

.....
.....

.....
(Unterschrift des Milcherzeugers)

Erste Verordnung zur Änderung der Stärke/Zucker-Produktionserstattungs-Verordnung

Vom 5. September 1989

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 2, des § 10 Abs. 1 Satz 2, des § 13 Abs. 1 Satz 1, des § 15 Satz 1 und des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Stärke/Zucker-Produktionserstattungs-Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2654; 1987 I S. 597), geändert durch § 8 Nr. 6 der Verordnung vom 24. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2092), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 4 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Besondere Bestimmungen für veretherte oder veresterte Stärken

(1) Die für die Freigabe der Sicherheit für die Produktionserstattung bei der Herstellung von veretherten oder veresterten Stärken als Verarbeitungserzeugnisse nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehene Erklärung des Herstellers der Stärken muß folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Herstellers,
2. Name und Anschrift des Käufers,
3. die verkauften Mengen,
4. die Erklärung des Herstellers, daß ihm die Bestimmungen des Artikels 7 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 der Kommission vom 10. Juli 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Kontrolle und Zahlung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis (ABl. EG Nr. L 189 S. 12), eingefügt durch Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 165/89 der Kommission vom 24. Januar 1989 (ABl. EG Nr. L 20 S. 14), bekannt sind,
5. im Falle der Weiterverarbeitung durch den Hersteller dessen Erklärung, daß er die veretherten oder veresterten Stärken ausschließlich zur Herstellung von anderen als den in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 aufgeführten Erzeugnissen verwendet.

Der Erklärung nach Satz 1 muß im Falle des Verkaufes der veretherten oder veresterten Stärken eine Erklärung des Käufers beigefügt sein, mit der dieser sich verpflichtet, die von dem Hersteller erworbenen Mengen der Verarbeitungserzeugnisse ausschließlich zur Herstellung von anderen als den in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 aufgeführten Erzeugnissen zu verwenden. Die Erklärungen sind der für den Hersteller zuständigen überwachenden Zollstelle in zwei Ausfertigungen einzureichen.

(2) § 6 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe b sowie Abs. 3 bis 7 gilt für den Käufer mit der Maßgabe entsprechend, daß für die Auferlegung ergänzender Pflichten das Hauptzollamt zuständig ist, in dessen Bezirk der Verarbeitungsbetrieb des Käufers liegt.

(3) Der Käufer ist verpflichtet, die für die Herstellung der veretherten oder veresterten Stärken gewährten Produktionserstattungen in der nach den in § 1 genannten Rechtsakten bestimmten Höhe für die Mengen zu erstatten, für die er seine Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 nicht eingehalten hat.

(4) Soweit nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehen ist, daß die für die Produktionserstattung bei der Herstellung der veretherten oder veresterten Stärken vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 165/89 geleistete Sicherheit auf Antrag des Herstellers freigegeben werden kann, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Der Antrag nach Satz 1 ist zusammen mit den nach Absatz 1 erforderlichen Erklärungen der für den Hersteller zuständigen überwachenden Zollstelle in zwei Ausfertigungen schriftlich einzureichen.“

3. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Muster, Vordrucke

Der Bundesminister der Finanzen kann für

1. die Anträge nach § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 10 Abs. 4,
2. die Anmeldung nach § 5 Abs. 2,
3. die Anzeigen nach § 5 Abs. 4 Satz 3, § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1,
4. die Übergabebestätigung nach § 7 und
5. die Erklärungen nach § 7a Abs. 1

Muster in der Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung bekanntgeben oder Vordrucke bei den zuständigen Zollstellen bereithalten. Soweit Muster bekannt-

gegeben oder Vordrucke bereitgehalten werden, sind diese zu verwenden.“

Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 2

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. September 1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen**

Vom 11. September 1989

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 a, Abs. 4 und 6 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen vom 30. Juni 1975 (BGBl. I S. 1785), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 13. September 1988 (BGBl. I S. 1745), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „nach dem Muster der Anlage 1“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Bei Schiffen, die nicht zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, wird Absatz 1 Nr. 2 nicht angewendet.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „nach dem Muster der Anlage 4“ und in Absatz 2 die Worte „nach dem Muster der Anlage 5“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

3. § 9 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Geltungsdauer eines Eichscheins darf für Schiffe, die nicht zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, um höchstens 15 Jahre und im übrigen um höchstens 10 Jahre verlängert werden.“

4. Dem § 20 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wenn die Eichmarken in gleicher Höhe wie die Einsenkungsmarken für die Zonen 1, 2 oder 4 liegen, so beträgt die Höhe des Rechtecks nach Absatz 3 nur 3 cm.“

5. Die Anlagen 1, 4 und 5 werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Binnenschiffahrtsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

Bonn, den 11. September 1989

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel

**Erste Verordnung
zur Änderung der Kostenverordnung
für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
auf dem Gebiet der Seeschifffahrt**

Vom 13. September 1989

Auf Grund

- des § 12 Abs. 2 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541),
- des § 46 Abs. 2 des Gesetzes über das Seelotswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213),
- des § 22 Abs. 5 des Seeunfalluntersuchungsgesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2146) und
- des § 22a Abs. 2 des Flaggenrechtsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) eingefügt und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613) geändert worden ist,

jeweils in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), wird vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis der Anlage zur Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 13. Februar 1985 (BGBl. I S. 376) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Seeaufgabengesetzes, § 50 des Gesetzes über das Seelotswesen und § 29 des Seeunfalluntersuchungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

Bonn, den 13. September 1989

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel

Anlage

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Fundstellen- nachweis im Anhang Nummer	Gebühr Deutsche Mark
1	Schriftlich erlassene schiffahrtspolizeiliche Verfügungen	§ 3 Abs. 1 des Seeaufgabengesetzes	1	110,— bis 1 300,—
		§ 56 Abs. 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung	2	
		§ 11 Abs. 1 der Verordnung zur Einführung der Schiffsfahrtsordnung Emsmündung	3	
		§ 17 Abs. 4 Satz 2 der Schiffsicherheitsverordnung	6	
2	Genehmigung des Verkehrs außergewöhnlich großer Fahrzeuge und Luftkissenfahrzeuge	§ 57 Abs. 1 Nr. 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung	2	110,— bis 1 650,—
		Artikel 28 Abs. 1 Nr. 1 der Schiffsfahrtsordnung Emsmündung	4	
3	Genehmigung des Verkehrs außergewöhnlicher Schub- und Schleppverbände sowie des Schleppens außergewöhnlicher Schwimmkörper	§ 57 Abs. 1 Nr. 2 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung	2	110,— bis 1 650,—
		Artikel 28 Abs. 1 Nr. 2 der Schiffsfahrtsordnung Emsmündung	4	
4	Genehmigung von Stapelläufen	§ 57 Abs. 1 Nr. 3 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung	2	110,— bis 1 650,—
5	Genehmigung der Bergung von Fahrzeugen, außergewöhnlichen Schwimmkörpern und Gegenständen, soweit dadurch Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden können	§ 57 Abs. 1 Nr. 4 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung	2	110,— bis 1 650,—
		Artikel 28 Abs. 1 Nr. 3 der Schiffsfahrtsordnung Emsmündung	4	
6	Genehmigung der Erprobung und der Prüfung der Zugkraft von Fahrzeugen sowie Standproben, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können	§ 57 Abs. 1 Nr. 5 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung	2	85,— bis 440,—
		Artikel 28 Abs. 1 Nr. 4 der Schiffsfahrtsordnung Emsmündung	4	
7	Genehmigung wassersportlicher Veranstaltungen auf dem Wasser	§ 57 Abs. 1 Nr. 6 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung	2	30,— bis 650,—
		Artikel 28 Abs. 1 Nr. 5 der Schiffsfahrtsordnung Emsmündung	4	
8	Genehmigung sonstiger Veranstaltungen auf oder an Seeschiffahrtsstraßen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können	§ 57 Abs. 1 Nr. 7 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung	2	50,— bis 1 300,—
		Artikel 28 Abs. 1 Nr. 6 der Schiffsfahrtsordnung Emsmündung	4	
9	Versagung der Durchfahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal oder Gestattung der Durchfahrt unter Auflagen für Fahrzeuge, die die Voraussetzungen für die Durchfahrt nicht erfüllen	§ 42 Abs. 7 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung	2	50,— bis 500,—

Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Fundstellen- nachweis im Anhang Nummer	Gebühr Deutsche Mark
10	Erteilung eines Fahrausweises für Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz im oder ihren Lagerplatz unmittelbar am Nord-Ostsee-Kanal zwischen den Schleusen haben	§ 51 Abs. 2 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung	2	12,—
	a) für muskelbetriebene Sportfahrzeuge			18,—
	b) für sonstige Sportfahrzeuge			
11	Anerkennung der Steuerer auf dem Nord-Ostsee-Kanal	§ 42 Abs. 6 Satz 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung	2	65,—
12	Befreiung von den Vorschriften der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung und der Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung im Einzelfall	§ 59 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung § 12 der Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung	2 3	70,— bis 900,—
13	Befreiung von den Vorschriften der Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	§ 8 der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	5	70,— bis 900,—
14	Ausstellung eines Befähigungszeugnisses	§ 20 Abs. 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	7	65,—
15	Genehmigung zum Einsatz als Schiffsoffizier für den Erwerb eines zusätzlichen Befähigungszeugnisses	§ 21 Abs. 3 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	7	30,—
16	Ersatz eines Befähigungszeugnisses	§ 22 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	7	75,—
17	Entzug eines Befähigungszeugnisses	§ 23 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	7	85,— bis 250,—
18	Zulassung und Umtausch eines Befähigungszeugnisses in Sonderfällen	§ 24 Abs. 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	7	65,—
19	Eintragung eines Zusatzes in das Befähigungszeugnis AK und BKü	§§ 26 und 26 a der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	7	50,—
20	Umtausch eines Befähigungszeugnisses	§ 30 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	7	35,—
21	Ersatz eines Prüfungszeugnisses			50,—
22	Erteilung eines niedrigeren Befähigungszeugnisses nach Entzug durch Seeamtsspruch	§ 17 Abs. 2 Nr. 3b des Seeunfalluntersuchungsgesetzes	20	65,—
23	Wiederaushändigung eines durch Seeamtsspruch entzogenen Befähigungszeugnisses	§ 17 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 6 des Seeunfalluntersuchungsgesetzes	20	65,—
24	Zulassung von Inhabern ausländischer Befähigungszeugnisse	§ 14 Abs. 2 der Schiffsbesetzungsverordnung	8	70,—

Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Fundstellen- nachweis im Anhang Nummer	Gebühr Deutsche Mark
25	Untersuchung eines Sportbootes, das für Fahrten binnenwärts der Grenze der Seefahrt oder in Strandnähe geeignet und bestimmt ist, einschließlich Ausstellung des Bootszeugnisses	§ 2, § 3 Abs. 1 und § 10 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 2. Halbsatz der See-Sportbootvermietungsverordnung	9	
	je zugelassene Person			10,-
	mindestens jedoch			50,-
	Die Gebühr ermäßigt sich für jedes Fahrzeug um 25 vom Hundert bei gleichzeitiger Abnahme mehrerer Fahrzeuge desselben Bautyps für denselben Antragsteller			
26	Untersuchung eines Sportbootes, das für Fahrten seewärts der Grenze der Seeschifffahrt geeignet und bestimmt ist, einschließlich Ausstellung des Bootszeugnisses	§ 2, § 3 Abs. 1 und § 10 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 1. Halbsatz der See-Sportbootvermietungsverordnung	9	
	je zugelassene Person			20,-
	mindestens jedoch			100,-
27	Untersuchung eines Sportbootes nach Veränderungen an dem Fahrzeug	§ 5 Abs. 2 der See-Sportbootvermietungsverordnung	9	60,-
28	Besichtigung der Betriebsstätte	§ 6 Abs. 1 der See-Sportbootvermietungsverordnung	9	60,-
29	Ausnahmegenehmigung	§ 9 der See-Sportbootvermietungsverordnung	9	
	für Sportboote nach Nr. 25			45,-
	für Sportboote nach Nr. 26			90,-
30	Ersatz eines Bootszeugnisses bei Verlust			30,-
31	Übertragung des Bootszeugnisses bei Veräußerung bzw. Umschreibung des Bootszeugnisses			30,-
32	Zulassung eines Seelotsenanwärters und Ausstellung eines Seelotsenanwärterausweises	§ 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Seelotswesen § 16 Abs. 1 der Seelotenausbildungs- und Ausweisordnung	10 12	30,-
33	Prüfung eines Seelotsenanwärters für die Seelotsreviere	§ 10 des Gesetzes über das Seelotswesen	10	210,-
34	Prüfung eines Seelotsenbewerbers für außerhalb der Reviere	§ 42 Abs. 2 des Gesetzes über das Seelotswesen	10	210,-
35	Bestellung eines Seelotsen und Ausstellung eines Seelotenausweises	§ 11 und § 17 des Gesetzes über das Seelotswesen § 16 Abs. 1 der Seelotenausbildungs- und Ausweisordnung	10 12	70,-

Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Fundstellen- nachweis im Anhang Nummer	Gebühr Deutsche Mark
36	Erteilung der Erlaubnis zur Lotstätigkeit außerhalb der Reviere und Ausstellung eines Lotsenausweises	§ 42 Abs. 2 des Gesetzes über das Seelotswesen § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 der Verordnung über das Seelotswesen außerhalb der Reviere	10 11	70,—
37	Ersatz eines Seelotsenanwärter- oder Seelotsenausweises			30,—
38	Befreiung von der Lotsenannahmepflicht in bestimmten Fällen	§ 6 Abs. 3 der Lotsverordnung Weser/Jade § 6 Abs. 3 der Lotsverordnung Elbe	14 15	100,—
39	Befreiung von der Lotsenannahmepflicht in besonderen Fällen	§ 5 Abs. 3 der Lotsverordnung Ems § 6 Abs. 4 der Lotsverordnung Weser/Jade § 6 Abs. 4 der Lotsverordnung Elbe § 10 der Lotsverordnung Nord- Ostsee-Kanal/Kieler Förde/Trave § 6 Abs. 5 der Lotsverordnung Flensburger Förde	13 14 15 16 17	120,—
40	Anordnung der Lotsenannahme im Einzelfall	§ 7 der Lotsverordnung Ems § 9 der Lotsverordnung Weser/ Jade § 9 der Lotsverordnung Elbe § 11 der Lotsverordnung Nord- Ostsee-Kanal/Kieler Förde/Trave § 7 der Lotsverordnung Flensburger Förde	13 14 15 16 17	60,—
41	Prüfung der Freifahrer			
	a) Theoretische Prüfung	§ 8 Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 3 der Lotsverordnung Nord-Ostsee- Kanal/Kieler Förde/Trave § 6 Abs. 3 der Lotsverordnung Flensburger Förde	16 17	185,—
	b) Praktische Prüfung	§ 8 Abs. 4 der Lotsverordnung Nord-Ostsee-Kanal/Kieler Förde/ Trave	16	
	– Gesamtstrecke			975,—
	– Teilstrecke			120,—
42	Ausstellung einer Freifahrerbescheinigung	§ 8 Abs. 4 Satz 1, § 7 Abs. 4 Satz 1, § 9 Abs. 4 der Lotsverord- nung Nord-Ostsee-Kanal/Kieler Förde/Trave § 6 Abs. 4 Satz 1 der Lotsverord- nung Flensburger Förde	16 17	60,—
43	Verlängerung einer Freifahrerbescheinigung	§ 8 Abs. 4 Satz 2, § 9 Abs. 4 der Lotsverordnung Nord-Ostsee- Kanal/Kieler Förde/Trave § 6 Abs. 4 Satz 3 der Lotsverord- nung Flensburger Förde	16 17	60,—

Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Fundstellen- nachweis im Anhang Nummer	Gebühr Deutsche Mark
44	Übertragung einer Freifahrer- bescheinigung auf ein anderes Schiff	§ 7 Abs. 4 Satz 4, § 9 Abs. 4 der Lotsverordnung Nord-Ostsee- Kanal/Kieler Förde/Trave	16	60,-
		§ 6 Abs. 4 Satz 4 der Lotsverord- nung Flensburger Förde	17	
45	Erteilung eines Flaggenscheines für Probe- und Überführungsfahrten	§ 10 des Flaggenrechtsgesetzes § 6 Abs. 1 der Zweiten Durch- führungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz	18	65,-
			19	
46	Erteilung eines Flaggenscheines für Schiffe in Bareboatcharter	§ 11 des Flaggenrechtsgesetzes § 6 Abs. 1 der Zweiten Durch- führungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz	18	250,-
			19	
47	Verlängerung eines Flaggenscheines	§ 7 Abs. 2 der Zweiten Durch- führungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz	19	45,-

Anhang

- | | |
|---|---|
| 1 Seeaufgabengesetz (SeeAufgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541), | 11 Verordnung über das Seelotswesen außerhalb der Reviere vom 25. August 1978 (BGBl. I S. 1515) |
| 2 Seeschiffsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1987 (BGBl. I S. 1266) | 12 Seelotenausbildungs- und Ausweisordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9515-3, veröffentlichten bereinigten Fassung |
| 3 Verordnung zur Einführung der Schiffsfahrtsordnung Emsmündung vom 8. August 1989 (BGBl. I S. 1583) | 13 Lotsverordnung Ems vom 17. Dezember 1985 (BANz. S. 15 429) |
| 4 Schiffsfahrtsordnung Emsmündung (Anlage A zu dem deutsch-niederländischen Abkommen vom 22. Dezember 1986 über die Schiffsfahrtsordnung in der Emsmündung – BGBl. 1987 II S. 141, 144) | 14 Lotsverordnung Weser/Jade vom 17. Dezember 1985 (BANz. S. 15 430) |
| 5 Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See vom 13. Juni 1977 (BGBl. I S. 813) | 15 Lotsverordnung Elbe vom 7. August 1985 (BANz. S. 10 351) |
| 6 Schiffssicherheitsverordnung (SchSV) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2361) | 16 Lotsverordnung Nord-Ostsee-Kanal/Kieler Förde/Trave vom 7. August 1985 (BANz. S. 10 350) |
| 7 Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung (SchOffAusbV) vom 11. Februar 1985 (BGBl. I S. 323) | 17 Lotsverordnung Flensburger Förde vom 7. August 1985 (BANz. S. 10 349) |
| 8 Schiffsbesetzungsverordnung (SchBesV) vom 4. April 1984 (BGBl. I S. 523) | 18 Flaggenrechtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1, veröffentlichten bereinigten Fassung |
| 9 See-Sportbootvermietungsverordnung vom 7. April 1981 (BGBl. I S. 343) | 19 Zweite Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz (Flaggenscheine) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung |
| 10 Gesetz über das Seelotswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213) | 20 Seeunfalluntersuchungsgesetz (SeeUG) vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2146) |

**Anordnung
des Bundespräsidenten über die Übertragung der Befugnis
zum Erlaß von Bestimmungen über die Dienstkleidung
von hauptamtlichen Mitarbeitern der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk**

Vom 5. September 1989

Gemäß § 76 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes über-
trage ich die Ausübung der Befugnis zum Erlaß von
Bestimmungen über die Dienstkleidung für hauptamtliche
Mitarbeiter der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk dem
Bundesminister des Innern.

Bonn, den 5. September 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen
vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende
im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
23. 8. 89 Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Fünfundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück) 96-1-2-65	4205	(168	7. 9. 89)	19. 10. 89
23. 8. 89 Zweite Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Dreiundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Augsburg) 96-1-2-93	4205	(168	7. 9. 89)	5. 10. 89
23. 8. 89 Dritte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Augsburg) 96-1-2-94	4206	(168	7. 9. 89)	19. 10. 89
23. 8. 89 Vierte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Siebenundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Braunschweig) 96-1-2-97	4206	(168	7. 9. 89)	19. 10. 89
25. 8. 89 Dritte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Sechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Westerland/Sylt) 96-1-2-60	4293	(171	12. 9. 89)	16. 11. 89

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 31, ausgegeben am 13. September 1989

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 89	Verordnung über die Gewährung von Steuerbefreiungen für die European Transonic Windtunnel GmbH neu: 180-39	738
27. 7. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten	739
3. 8. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des architektonischen Erbes Europas	740
4. 8. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren	741
10. 8. 89	Bekanntmachung des deutsch-zentralafrikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit ...	741
10. 8. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	743
14. 8. 89	Bekanntmachung der Änderungen 1 und 2 der deutsch-französisch-britisch-niederländischen Vereinbarung über die Gruppe für Luftfahrtforschung und -technologie in Europa (GARTEUR)	744
16. 8. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens	751
24. 8. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof in der Fassung des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland	752

Preis dieser Ausgabe: 3,35 DM (2,35 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,35 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
14. 7. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2120/89 der Kommission zur Festsetzung der Schwellenpreise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 203/17 15. 7. 89
14. 7. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2121/89 der Kommission zur Bestimmung der Mitgliedstaaten, in denen im Wirtschaftsjahr 1988/89 Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs durchgeführt werden	L 203/19 15. 7. 89
14. 7. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2123/89 der Kommission über das Verzeichnis der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft	L 203/23 15. 7. 89
14. 7. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2127/89 der Kommission betreffend die Sicherheiten, die für die zur Einfuhr von hochwertigem Rindfleisch für das zweite Vierteljahr 1989 erteilten Lizenzen geleistet wurden, und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch	L 203/29 15. 7. 89
17. 7. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2143/89 der Kommission vom 17. Juli 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 zur Festlegung der Grundregeln für die Kontrolle und Zahlung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis infolge der Einführung der Kombinierten Nomenklatur	L 205/26 18. 7. 89
17. 7. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2144/89 der Kommission vom 17. Juli 1989 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 bezüglich der Geltungsdauer der Einfuhrlicenzen für gefrorenes Saumfleisch von Rindern und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1368/89 bezüglich der Angaben auf solchen Lizenzen	L 205/30 18. 7. 89
18. 7. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2156/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates hinsichtlich der Anpassung der im Rahmen der Agrarstrukturpolitik in Ecu festgesetzten Beträge im Anschluß an die Festsetzung neuer, in der Landwirtschaft anwendbarer Umrechnungskurse für die Deutsche Mark und den niederländischen Gulden	L 207/12 19. 7. 89
18. 7. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2157/89 der Kommission zur Ermächtigung Italiens, in bestimmten Gebieten die Regelung zur Stilllegung von Anbauflächen nicht anzuwenden	L 207/14 19. 7. 89
18. 7. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2158/89 der Kommission zur Feststellung der tatsächlichen Erzeugung und zur Festsetzung der in Anwendung der Regelung der Höchstgarantiemengen zu zahlenden Preise und Prämien für Tabak der Ernte 1988	L 207/15 19. 7. 89
18. 7. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2159/89 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Schalenfrüchte und Johannisbrot gemäß Titel IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates	L 207/19 19. 7. 89
18. 7. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2167/89 des Rates zur Festsetzung einer Interventionsschwelle für Orangen in Spanien für das Wirtschaftsjahr 1988/89	L 208/3 20. 7. 89
19. 7. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2174/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3889/87 mit Durchführungsbestimmungen für die zugunsten bestimmter Hopfen erzeugungsgebiete getroffenen Sondermaßnahmen	L 209/16 21. 7. 89

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
18. 7. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2175/89 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der Interventionsschwelle für Orangen in Spanien für das Wirtschaftsjahr 1988/89	L 209/17	21. 7. 89
20. 7. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2202/89 der Kommission zur Definition von Verschnitt, Weinbereitung, Abfüller und Abfüllung	L 209/31	21. 7. 89
20. 7. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2203/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist	L 209/33	21. 7. 89
20. 7. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2204/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2459/88 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung vorübergehender Maßnahmen betreffend die Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten	L 209/34	21. 7. 89
20. 7. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2205/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 mit Durchführungsbestimmungen für den Absatz von Alkohol aus der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates aus Beständen der Interventionsstellen	L 209/36	21. 7. 89
24. 7. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 mit besonderen Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhr von im Rahmen der gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfe gelieferten Erzeugnissen	L 214/10	25. 7. 89
Andere Vorschriften		
14. 7. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2122/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 über das Anbringen von Vorrichtungen an Schleppnetzen, Snurrewaden und ähnlichen Netzen	L 203/21	15. 7. 89
12. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2135/89 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 212/1	22. 7. 89
21. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2136/89 des Rates über gemeinsame Vermarktungsnormen für Sardinenkonserven	L 212/79	22. 7. 89
21. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2137/89 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Republik Rumänien zur Änderung des Anhangs II des Protokolls zum Abkommen über den Handel mit gewerblichen Waren	L 212/82	22. 7. 89
12. 7. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2140/89 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter CD-Spieler mit Ursprung in Japan und Südkorea	L 205/5	18. 7. 89
14. 7. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2141/89 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Code 3921 11 00 und 4810 12 00 der kombinierten Nomenklatur	L 205/22	18. 7. 89
17. 7. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2142/89 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 205/24	18. 7. 89
18. 7. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2153/89 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Lysin und seine Ester und für Salze dieser Erzeugnisse des KN-Code 2922 41 00 mit Ursprung in Mexiko, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 207/7	19. 7. 89
18. 7. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2155/89 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Tomaten, frisch oder gekühlt, und für Erdbeeren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (1989/90)	L 207/10	19. 7. 89

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,70 DM (4,70 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
18. 7. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2160/89 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Säcke und Beutel (einschließlich Tüten) aus Polymeren des Ethylens des KN-Code 3923 21 00 mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 207/35	19. 7. 89
18. 7. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2165/89 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kalzium-Metall mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Sowjetunion	L 208/1	20. 7. 89
18. 7. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2166/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1282/81 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Vinylacetatmonomer mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	L 208/2	20. 7. 89
18. 7. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2168/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2274/87 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Bediensteten auf Zeit der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst	L 208/4	20. 7. 89
18. 7. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2171/89 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 208/9	20. 7. 89
18. 7. 89	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2187/89 des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften mit Wirkung vom 1. Juli 1988 sowie zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Januar 1989	L 209/1	21. 7. 89
18. 7. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2188/89 des Rates zur Aufhebung und Ersetzung der Verordnung (EWG) Nr. 4192/88 zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Magnesiumqualitäten	L 209/5	21. 7. 89
18. 7. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2189/89 des Rates zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung	L 209/7	21. 7. 89
20. 7. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2201/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 314/86 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Lagerprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse	L 209/30	21. 7. 89
18. 7. 89	Verordnung (Euratom) Nr. 2218/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Nahrungsmitteln und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation	L 211/1	22. 7. 89